

Sechster Abschnitt

Übergangsvorschriften

§ 45 Laufende Verwendungen

Erhebungen, Verarbeitungen oder Nutzungen personenbezogener Daten, die am 23. Mai 2001 bereits begonnen haben, sind binnen drei Jahren nach diesem Zeitpunkt mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen. Soweit Vorschriften dieses Gesetzes in Rechtsvorschriften außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr zur Anwendung gelangen, sind Erhebungen, Verarbeitungen oder Nutzungen personenbezogener Daten, die am 23. Mai 2001 bereits begonnen haben, binnen fünf Jahren nach diesem Zeitpunkt mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen.

Übersicht

	Rn.		Rn.
I. Allgemeines	1	2. Gesetzeszweck	2
1. Europarechtliche Grundlagen ...	1	II. Laufende Verwendungen	3

I. Allgemeines

1. Europarechtliche Grundlagen

- 1 Art. 32 Abs. 2 Satz 1 EG-DSRI gibt den Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass Verarbeitungen, die bei Inkrafttreten des nationalen Umsetzungsrechts begonnen wurden, innerhalb von drei Jahren nach diesem Zeitpunkt mit den Vorgaben der Richtlinie in Einklang gebracht werden. Der Gesetzgeber hat diese Fristvorgabe in § 45 Satz 1 BDSG aufgenommen, dabei allerdings als Beginn dieser Frist nicht den Tag des Inkrafttretens des BDSG 2001 (23.6.2001), sondern den 23.5.2001 festgeschrieben. In Satz 2 ist darüber hinaus eine fünfjährige Übergangsfrist für Datenverarbeitungen festgeschrieben, die nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie unterfallen (z. B. Datenverarbeitung im Rahmen der Polizei- und Nachrichtendienstgesetze).¹

¹ Dammann, in: Simitis, BDSG, § 45 Rn. 6.

2. Gesetzeszweck

§ 45 BDSG gewährt Datenverarbeitern eine Übergangsfrist, um den technischen und organisatorischen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, die sich aus der Umstellung der Datenverarbeitung auf die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen des BDSG 2001 ergeben können. Diskutiert wird, ob sich eine datenverarbeitende Stelle dann nicht auf die Übergangsfrist des § 45 BDSG berufen kann, wenn solche Schwierigkeiten tatsächlich gar nicht vorliegen, sondern eine Umstellung auf die neue Rechtslage problemlos möglich ist.² Mit dem Wortlaut lässt sich ein solches restriktives Verständnis der Vorschrift allerdings nicht vereinbaren.³

II. Laufende Verwendungen

Die Übergangsfrist des § 45 BDSG setzt voraus, dass eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten am 23.5.2001 bereits begonnen hatte (sog. laufende Verwendungen). Punktueller Einzelaktivitäten zählen nicht zu den laufenden Verwendungen im Sinne des § 45 BDSG; es muss sich vielmehr um komplexe Datenverarbeitungsverfahren handeln, die über einen längeren Zeitraum hin wirken.⁴ Weitere Voraussetzung ist, dass diese Datenverarbeitungsverfahren während der Übergangsfrist keine wesentlichen Erweiterungen oder Veränderungen erfahren, da es sich in diesem Fall nicht mehr um eine „laufende Verwendung“ im Sinne einer fortlaufenden Praktizierung bestimmter Erhebungs- oder Verarbeitungsvorgänge handeln würde.